



**Konzept zu getrennten Sammlung
von Elektro- und Elektronikgeräten**

05/06



Konzept

Vortrag für Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses vom 23.11.05.

Konzept zur getrennten Sammlung von Elektronikschrott

1 Rechtliche Grundlage

Am 23. März 2005 trat das neue «Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten» (kurz: ElektroG) in Kraft. Das Gesetz stellt die Umsetzung zweier EU-Richtlinien dar und verfolgt zwei Ziele:

- Die Umwelt und damit auch die menschliche Gesundheit sollen vor giftigen Substanzen geschützt werden. Aus diesem Grund verbietet das Gesetz die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten ab Juli 2006.
- Die Menge des anfallenden Elektronikschrotts soll deutlich reduziert werden, um die Umweltbelastung zu verringern und wertvolle Rohstoffe zu bewahren. Deshalb regelt das Gesetz die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die bestimmten ökologischen Standards gehorchen muss. Dabei stehen die Ziele der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung im Vordergrund.

Bei der Umsetzung der zweiten Zielvorgabe nimmt das ElektroG alle Beteiligten in die Verantwortung:

- Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden verpflichtet, ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte einer getrennten Sammlung zuzuführen und damit zukünftig nicht mehr zusammen mit dem Hausmüll zu entsorgen. In Deutschland sollen aus privaten Haushalten jährlich im Durchschnitt mindestens vier Kilogramm Altgeräte pro Einwohner getrennt gesammelt werden.
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) müssen in ihrem Gebiet besondere Sammelstellen oder spezielle Abholungen einrichten und die eingesammelten Geräte an speziellen Übergabestellen bereitstellen.
- Aufgabe der Hersteller wird es schließlich sein, die eingesammelten Geräte an den Übergabestellen der ÖRE abholen zu lassen und anschließend für eine umweltverträgliche Entsorgung bzw. Verwertung zu sorgen.

Diese Regelungen treten am 24. März 2006 in Kraft. Mit diesen Vorgaben weist das ElektroG den ÖRE die Aufgabe zu, ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) entgegenzunehmen. Für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen gilt dabei die Einschränkung, dass diese von der Beschaffenheit und Menge denen von privaten Haushalten vergleichbar sein müssen. Der Handel kann ebenfalls von Privathaushalten freiwillig zurückgenommene Geräte bei den ÖRE abgeben.

Die Ausgestaltung der getrennten Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten bleibt den ÖRE überlassen. Um die weitere Verwertung zu erleichtern, müssen die Geräte nach der Sammlung in fünf Gruppen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte
- Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gruppe 4: Gasentladungslampen

- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Für die Sammlung von Bildschirmgeräten der Gruppe 3 schreibt das ElektroG vor, dass diese separat und bruch sicher zu erfassen sind. Die Behältnisse für die einzelnen Gerätegruppen an der Übergabestelle, die als Schnittstelle zwischen den ÖRE und den Herstellern fungiert, müssen von den Herstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sind diese mit festgelegten Mindestmengen befüllt, informiert der ÖRE die so genannte «Gemeinsame Stelle», die dann ermittelt, welcher Hersteller für die Abholung zuständig ist. Dieser wird dann beauftragt, den vollen Behälter abzuholen bzw. abholen zu lassen und einen neuen leeren Behälter aufzustellen. Die Kosten dafür sind allein von den Herstellern zu tragen. Alternativ räumt das ElektroG den ÖRE das Recht ein, einzelne Gerätegruppen nach den Vorgaben des Gesetzes selbst zu entsorgen, anstatt sie den Herstellern kostenlos zu überlassen. Sie müssen sich dabei aber mindestens für die Dauer eines Jahres festlegen und die geplante Entsorgung in eigener Regie der Gemeinsamen Stelle mindestens drei Monate zuvor anzeigen.

Das ElektroG schreibt in § 9 Abs. 3 Satz 3 vor, dass für die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten an den Sammelstellen des ÖRE kein Entgelt erhoben werden darf. Gleichwohl ist es gestattet, dass die ÖRE die zusätzlichen Aufwendungen für die getrennte Erfassung der Geräte in ihrem Gebiet in die Abfallentsorgungsgebühren einbeziehen.

2 Ausgangslage im Landkreis Kitzingen

Da in den vergangenen Jahren eine gesetzliche Regelung zur getrennten Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten in der Bundesrepublik mehrfach kurz vor der Umsetzung zu stehen schien, dann aber doch nicht realisiert wurde, hat der Landkreis Kitzingen bis dato darauf verzichtet, eine eigene Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten einzuführen. Zu groß schien das Risiko, dass ein eigenes Konzept nicht kompatibel zu einer gesetzlichen Regelung sein könnte.

Einzelne Gerätetypen werden aber auch im Landkreis Kitzingen schon seit vielen Jahren getrennt erfasst und einer eigenen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Das sind zum einen Kühlgeräte und Ölradiatoren, die bei der mobilen Sperrmüllsammlung und am Wertstoffhof getrennt erfasst werden, zum anderen Gasentladungslampen und Leuchtstoffröhren, die als Problemmüll angenommen werden.

Ansonsten werden größere Elektro- und Elektronikgeräte bisher dem brennbaren Sperrmüll zugeordnet und im Müllheizkraftwerk in Würzburg entsorgt. Kleinere Geräte zählen bislang zum Hausmüll und werden über die graue Restmülltonne entsorgt.

3 Konzept zur getrennten Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten

Nach Verkündung des ElektroG im März dieses Jahres hat die Verwaltung ein Konzept zur getrennten Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten erarbeitet, das den Anforderungen des Gesetzes genügt. Dazu wurden für die verschiedenen Gerätegruppen des ElektroG Konzeptbausteine entwickelt und – wo zweckmäßig – unterschiedliche Varianten geprüft. In diesem Zusammenhang wurden auch Verhandlungen mit verschiedenen Entsorger- und Verwerterfirmen geführt und Kostenangebote eingeholt. Dabei stand immer die Vorgabe im Vordergrund, dass ein tragfähiges Konzept die Bürgerinnen und Bürger finanziell möglichst wenig über die Abfallentsorgungsgebühren belasten, gleichzeitig aber nicht zu unzumutbar langen Wegen bei der Abgabe von Altgeräten führen soll.

Im Folgenden werden die einzelnen Konzeptbausteine und mögliche Varianten vorgestellt.

3.1 Zentrale Sammel- und Übergabestellen (Gruppe 1 – 5 des ElektroG)

Das Konzept der Verwaltung sieht vor, den Wertstoffhof in der Stadt Kitzingen und den Wertstoffbetrieb der Firma Nordbayerische Städtereinigung Altvater GmbH & Co. KG (NBS) in Fröhstockheim als zentrale Sammelstellen im Landkreis einzurichten. Hier soll die gesamte Palette an ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräten (entsprechend den Gruppen 1 – 5 des ElektroG) angenommen und zur Übergabe an die Hersteller bereitgestellt werden. Anlieferungen größerer Mengen aus anderen Herkunftsbereichen oder vom Handel, der freiwillig Altgeräte von Privathaushalten zurückerhält, sollen ausschließlich am Wertstoffbetrieb in Fröhstockheim erfolgen. Am Wertstoffhof in Kitzingen ist geplant, ausschließlich haushaltsübliche Kleinmengen anzunehmen, um Annahemestaus und Kapazitätsüberlastungen von Anfang an zu vermeiden.

Die Einrichtung dieser beiden zentralen Sammeleinrichtungen stellt nach Meinung der Verwaltung einen unverzichtbaren Baustein bei der Umsetzung des ElektroG im Landkreis Kitzingen dar.

3.2 Erfassung von sperrigen Elektro- und Elektronikgeräten (Gruppe 1 – 3 des ElektroG)

Zusätzlich zur Abgabemöglichkeit an den zentralen Sammelstellen sieht das Konzept der Verwaltung vor, sperrige Elektro- und Elektronikgeräte der Gruppen 1 – 3 des ElektroG weiterhin im Rahmen des etablierten Holsystems der mobilen Sperrmüllabfuhr einzusammeln. Dabei soll das bereits jetzt zum Einsatz kommende dritte Sammelfahrzeug, das bisher Kühlgeräte und Ölradiatoren separat aufnimmt, zukünftig die gesamte Fraktion der sperrigen Elektro- und Elektronikgeräte einsammeln.

Für die Bürgerinnen und Bürger würden sich dadurch kaum Veränderungen bei der Sperrmüllabfuhr ergeben. Sie müssten zukünftig am Abfuhrtag lediglich die sperrigen Elektro- und Elektronikgeräte ebenso getrennt bereitstellen wie bisher schon den metallischen Sperrmüll oder die Kühlgeräte.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die Abholung der sperrigen Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen der mobilen Sperrmüllsammmlung in jedem Fall in das Gesamtkonzept integriert werden, vor allem auch deshalb, weil davon auszugehen ist, dass hierfür kaum Mehrkosten anfallen dürften.

3.3 Erfassung von Gasentladungslampen und bestimmten Beleuchtungskörpern (Gruppe 4 und 5 des ElektroG)

Energiespar- und Quecksilberdampflampen wie auch Leuchtstoffröhren werden im Landkreis Kitzingen schon seit Jahren als Problem Müll angenommen. Sie können entweder ganzjährig am Wertstoffhof in Kitzingen oder im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Problem Müllsammmlung kostenlos abgegeben werden.

Da es sich hierbei um ein etabliertes Sammelsystem handelt, sollte es in die Konzeption zur Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten aufgenommen werden, zumal damit keine zusätzlichen Kosten verbunden sind.

3.4 Erfassung kleiner Elektro- und Elektronikgeräte (Gruppe 3 und 5 des ElektroG)

Für die getrennte Sammlung von elektrischen und elektronischen Kleingeräten wurden folgende Varianten geprüft:

- Annahme an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen.
- Annahme bei der mobilen Problemmüllsammlung.
- Sammlung über ein Sacksystem.

Die Option, Kleingeräte im Zuge der mobilen Sperrmüllabfuhr mit einzusammeln, wurde nach gründlicher Prüfung verworfen. Zu groß erscheint hier die Gefahr, dass neben elektrischen und elektronischen Kleingeräten auch wieder verstärkt anderer Kleinmüll zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wird.

3.4.1 Annahme an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen

Im Zuge der Einführung der Papiertonne regte der Landkreis bei den Gemeinden die Einrichtung von gemeindlichen Wertstoffsammelstellen für Kartonagen und Übermengen an Papier an. Den Gemeinden wurde dafür die Übernahme einer Kostenpauschale für den Personaleinsatz (für maximal drei Stunden Öffnungszeit pro Woche) zugesagt. 23 Gemeinden nahmen dieses Angebot bisher wahr. Allen Landkreisgemeinden war aber schon im Vorfeld zugesagt worden, dass der Landkreis auch bei späterem Bedarf für die Einrichtung einer Wertstoffsammelstelle die Kostenpauschale für den Personaleinsatz übernehmen wird. Die gemeindlichen Wertstoffsammelstellen sind mindestens zwei Stunden pro Woche geöffnet, wobei zumeist ein Teil der Öffnungszeiten am Wochenende liegt, so dass auch Berufstätige dieses Angebot nutzen können.

Nach Auffassung der Verwaltung sind diese Wertstoffsammelstellen gut geeignet, um dort zukünftig elektrische und elektronische Kleingeräte anzunehmen. Der Flächenbedarf für zusätzliche Sammelbehälter in Form von Gitterboxen ist gering, so dass es bei der Mehrzahl der bestehenden Wertstoffsammelstellen kein Problem darstellen dürfte, diese in das Konzept der Umsetzung des ElektroG einzubeziehen.

Das engmaschige Netz der Wertstoffsammelstellen im Landkreis Kitzingen bietet nach Auffassung der Verwaltung gegenüber den beiden anderen Konzeptvarianten (vgl. Ziffer 3.4.2 und 3.4.3) den unschätzbaren Vorteil, dass die Bürgerinnen und Bürger ausgediente Kleingeräte ortsnah und zu geregelter wöchentlicher Öffnungszeiten abgeben können.

Im Rahmen dieser Variante wurde zusätzlich auch die Möglichkeit einer Annahme der gesamten Palette an Elektro- und Elektronikgeräten an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen geprüft. Neben der Tatsache, dass an vielen Sammelstellen der Platzbedarf für geeignete Behälter nicht vorhanden wäre, sprechen auch die zu tätigen finanziellen Aufwendungen gegen diese Variante.

3.4.2 Erfassung der Kleingeräte im Rahmen der mobilen Problemmüllsammlung

Als weitere Möglichkeit elektrische und elektronische Kleingeräte getrennt zu erfassen, böte sich die zweimal jährlich stattfindende Problemmüllsammlung an. Nachteilig an dieser Variante erscheint die Tatsache, dass die Bürgerinnen und Bürger nur zweimal pro Jahr Kleingeräte ortsnah abgeben könnten. Darüber hinaus liegen die Sammeltermine des Problemmüll-Mobils für Berufstätige eher ungünstig. Wegen der zu erwartenden geringen Sammelmengen erscheint diese Variante als nicht effizient.

3.4.3 Sammlung über ein Sacksystem

Als dritte Variante wurde die Einführung eines Holsystems geprüft. Mit Hilfe eines separaten Sacks würden dabei Elektrokleingeräte zu bestimmten Zeiten im Jahr direkt am Grundstück abgeholt.

4 Eigenverwertung

Wie eingangs erwähnt, bietet das ElektroG in § 9 Abs. 6 den ÖRE die Möglichkeit, einzelne Gerätegruppen nach den gesetzlichen Vorgaben selbst zu entsorgen, anstatt sie den Herstellern zu überlassen. Sie müssen sich dabei auf die Dauer eines Jahres festlegen und dies der Gemeinsamen Stelle drei Monate zuvor anzeigen. Aus den fünf Gerätegruppen des ElektroG (vgl. Punkt 1) bietet sich eigentlich nur die Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) zur Eigenverwertung an.

Entscheidet sich eine Gebietskörperschaft für die Eigenverwertung bestimmter Gerätegruppen, ist zu berücksichtigen, dass dafür keine Kostenunterdeckungen entstehen dürfen, da vergleichsweise die Hersteller zur kostenfreien Rücknahme aller Gerätegruppen ab der Übergabestelle verpflichtet sind. Die Einbeziehung etwaiger durch Erlöse nicht gedeckter Kosten, die möglicherweise aus der Eigenverwertung resultieren könnten, in die Abfallentsorgungsgebühren ist rechtlich nicht zulässig.

Der Verwaltung liegt bisher nur ein konkretes Angebot der Fa. Preuer aus Würzburg vor. Diese würde dem Landkreis Kitzingen Haushaltsgroßgeräte der Gruppe 1 unentgeltlich abnehmen, sofern sich der Landkreis für eine Eigenverwertung dieser Gruppe entscheidet. Verglichen mit der garantierten kostenlosen Rücknahme durch die Hersteller im Rahmen des ElektroG würde dies dem Landkreis keinerlei finanziellen Vorteile bringen, so dass die Verwaltung empfiehlt, vorerst von einer Eigenverwertung Abstand zu nehmen.

(Nachtrag: Der Landkreis Kitzingen zog später dann doch noch die Option, Geräte der Gruppe 1 über die Fa. Preuer selbst zu verwerten).

5 Vertreiber/Handel

Vertreiber können nach dem ElektroG freiwillig Altgeräte unentgeltlich zurücknehmen und an den vom ÖRE zur Verfügung gestellten Sammelstellen anliefern. Um eine Überlastung der Sammelsysteme zu vermeiden, ist beabsichtigt für diese Anlieferer nur den Wertstoffbetrieb der Fa. NBS in Fröhstockheim als Sammelstelle zuzulassen. Von einer Einbindung der Vertreiber bzw. des Handels in das Erfassungskonzept wurde abgesehen, weil deren Engagement allein auf Freiwilligkeit abstellt.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Erfolg des ElektroG hängt davon ab, dass die Bürgerinnen und Bürger über ihre neue Pflicht zur getrennten Sammlung der Altgeräte umfassend und verständlich informiert werden. Sowohl ÖRE als auch Hersteller haben nach dem ElektroG Informationspflichten. Die Verwaltung beabsichtigt u.a. im Rahmen eines UmweltJournal im Frühjahr 2006 alle privaten Haushaltungen zu dem gesamten Themenkomplex zu informieren.

7 Konzept der Verwaltung

Unter Abwägung der Kosten-Nutzen-Relation schlägt die Verwaltung für die Umsetzung des ElektroG im Landkreis Kitzingen folgendes Konzept vor:

- Einrichtung der beiden zentralen Sammel- und Übergabestellen Wertstoffhof Kitzingen und Wertstoffbetrieb Fröhstockheim zur Erfassung aller Elektro- und Elektronikgeräte (Gerätegruppe 1 – 5).
- Zusätzlich Sammlung der sperrigen Elektro- und Elektronikgeräte (Gruppe 1 – 3) im Rahmen der mobilen Sperrmüllabfuhr.
- Zusätzlich Sammlung von Gasentladungslampen und bestimmten Beleuchtungskörpern (z.B. Leuchtstoffröhren, Gruppe 4 und 5) im Rahmen der mobilen Problemmüllsammlung.
- Zusätzlich Sammlung der elektrischen und elektronischen Kleingeräte (Gruppe 3 und 5) über das bestehende Netz der Wertstoffsammelstellen. Dabei soll den sieben Gemeinden, die bisher noch nicht über eine solche Sammelstelle verfügen, die Möglichkeit gegeben werden, im Zuge der Umsetzung des ElektroG eine Wertstoffsammelstelle einzurichten.

Die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten beginnt mit der gesetzlichen Verpflichtung am 24. März 2006. Nach einem Jahr sollten die bis dahin gewonnenen Erfahrungen einer Bewertung unterzogen und das Konzept bei Bedarf angepasst werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Auszug aus UmweltJournal No. 17 (März 2006).



FOTO: PHOTOCASE.COM

UmweltJournal EXTRA

Alte Geräte auf neuen Wegen

Computer, Kühlschrank, Waschmaschine, DVD-Player, Mobiltelefon. Elektrische und elektronische Geräte sind Sinnbilder unserer modernen Gesellschaft und aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Schon frühmorgens reißt uns der Radiowecker unsanft aus unseren Träumen, spätabends dann vor dem zu-Bett-Gehen massiert das elektrische Dentalcenter schonend unsere Zähne.

Doch die Lebensdauer der Geräte ist begrenzt. Dazu kommt, dass sich Reparaturen bei defekten Geräten angesichts ständig purzelnder Preise für neue Produkte schon lange nicht mehr zu lohnen scheinen. Hat dann ihr letztes Stündchen geschlagen, landen sie zumeist im unsortierten Hausmüll. Eine neue Qualität brachte der unaufhaltsame Vormarsch der Elektronik ins Spiel. Hier dreht sich die Innovationsspirale besonders schnell, was zu immer kürzeren Produktzyklen führt. Heute gekauft, morgen schon veraltet. Ein Computer, dem das DVD-Laufwerk fehlt, und ein Mobiltelefon, das mit polyphonen Klingeltönen so gar nichts anzufangen weiß, sind dann schnell ausgemustert, obwohl sie eigentlich noch gut funktionieren.

Kein Wunder also, dass diese Entwicklung in den vergangenen Jahren zu rasant wachsenden Bergen an Elektromüll ge-

führt hat. Experten schätzen, dass allein in Deutschland Jahr für Jahr rund zwei Millionen Tonnen ausrangierter Altgeräte anfallen.

Elektro- und Elektronikgeräte belasten den Hausmüll stark, da sie eine Vielzahl an gesundheits- und umweltgefährdenden Schadstoffen enthalten. Blei, Quecksilber, Cadmium und Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW) sind nur einige davon. Gleichzeitig gehen durch die Entsorgung wertvolle Rohstoffe wie Edelmetalle und sortenreine Kunststoffe verloren.

In den vergangenen zehn Jahren wurden gesetzliche Regelungen zur Eindämmung der wachsenden Elektromüllflut zwar in schöner Regelmäßigkeit diskutiert, letztlich aber dann doch nicht in die Praxis umgesetzt. Erst die Verabschiedung zweier EU-Richtlinien zwang den Gesetzgeber zum Handeln. Herausgekommen ist das «Elektrogerätegesetz», das im März 2005 in Kraft trat. Primär werden damit zwei Ziele verfolgt: Neue Geräte sollen in Zukunft deutlich umweltfreundlicher produziert, alte Geräte je nach Möglichkeit wiederverwendet oder verwertet werden.

Nach einer Übergangsfrist wird es am 24. März 2006 nun Ernst. Die Verbraucher sind dann verpflichtet, künftig einen großen Bogen um die Mülltonne zu machen und Elektro- oder Elektronikgeräte

Ein neues Gesetz verpflichtet die Hersteller zum Recycling alter Elektro- und Elektronikgeräte. Doch wo verwertet werden soll, muss vorher erst einmal getrennt gesammelt werden. Genau das soll ab 24. März 2006 auch geschehen, wenn der Landkreis Kitzingen sein neues Sammelkonzept für ausgediente Waschmaschinen, Computer, Lockenstäbe und Fernsehgeräte aus der Taufe hebt.

Alles zur getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten

bei kommunalen Sammelstellen abzugeben, die von den Landkreisen und Städten einzurichten sind. Für den weiteren Weg sind dann die Hersteller verantwortlich. Mindestens vier Kilogramm Altgeräte pro Einwohner und Jahr sollen die Kommunen zur Verwertung einsammeln, so zumindest sieht es das Gesetz vor.

Die unübersichtliche Gesetzeslage der vergangenen Jahre hat den Landkreis Kitzingen bisher davon abgehalten, ein eigenes System zur Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten aufzubauen. Ganz untätig waren wir aber nicht, werden doch schon seit Jahren bestimmte Haushaltsgroßgeräte, alle Kühl- und Gefriergeräte sowie die Leuchtstoffröhren getrennt erfasst, um anschließend von Schadstoffen befreit und verwertet zu werden.

Am 24. März 2006 fällt jetzt aber auch bei uns der Startschuss für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, wie sie bundesweit vom Elektrogerätegesetz vorgeschrieben ist. Mit unserem *UmweltJournal EXTRA* wollen wir Sie auf den folgenden Seiten ausführlich über alle Neuerungen informieren.

Das Elektrogerätegesetz

? Warum werden Elektro- und Elektronikgeräte jetzt getrennt gesammelt?

Das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Elektrogerätegesetz schreibt vor, dass ausrangierte Elektro- und Elektronikgeräte ab dem 24. März 2006 nicht mehr mit dem normalen Hausmüll entsorgt werden dürfen, sondern getrennt gesammelt werden müssen. Im vollen Wortlaut heißt das Gesetz übrigens «Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten».

? Wozu soll das gut sein?

Das Elektrogerätegesetz stellt die Umsetzung zweier EU-Richtlinien in bundesdeutsches Recht dar und verfolgt vorrangig zwei Ziele:

- ▶ Die Umwelt und die Gesundheit von uns Menschen sollen besser vor gefährlichen Substanzen geschützt werden. Aus diesem Grund ist ab Juli 2006 die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung neuer Geräte verboten.
- ▶ Die Menge des Elektro- und Elektronikmülls soll deutlich reduziert werden, um die Umweltbelastung zu verringern und wertvolle Rohstoffe zu bewahren.

? Wer muss was tun?

Bei der Bewältigung der Aufgabe, die Berge an Elektromüll abschmelzen zu lassen, holt das Gesetz alle Beteiligten mit ins Boot:

- ▶ Die Verbraucher werden verpflichtet, alte Elektro- und Elektronikgeräte getrennt zu sammeln.
- ▶ Den Landkreisen und Städten fällt die Aufgabe zu, in ihrem Gebiet besondere Sammelstellen einzurichten und die gesammelten Geräte nach genau vorgeschriebenen Kriterien an speziellen Übergabestellen bereitzustellen. Darüber hinaus können sie auf freiwilliger Basis zusätzliche Abholssysteme für ausgediente Geräte anbieten.
- ▶ Die Hersteller schließlich müssen die eingesammelten Geräte an den Übergabestellen abholen und für eine Wiederverwendung, Verwertung, bzw. umweltverträgliche Entsorgung sorgen.

? Für welche Geräte gilt das Gesetz?

Grundsätzlich für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die in Privathaushalten und bei anderen Herkunftsbereichen Verwendung finden. Für Geräte rein gewerblicher Art gelten dabei allerdings eigene Abgabebestimmungen (→ Seite 10). Natürlich gibt es auch Ausnahmen. So fallen z.B. Glühlampen, Autoradios, Batterien oder auch Tintenpatronen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes. Mehr dazu in unserer Übersicht auf Seite 7.

? Was passiert mit den gesammelten Geräten?

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen sie je nach Möglichkeit wiederverwendet, stofflich verwertet bzw. von Schadstoffen befreit werden. Was nicht verwertbar ist, muss umweltverträglich entsorgt werden.

? Wer trägt die Kosten?

An den kommunalen Sammelstellen können haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos abgegeben werden. Die Landkreise und Städte sind aber berechtigt, alle Aufwendungen, die ihnen durch die getrennte Sammlung entstehen, in die Müllgebühren einzurechnen. Die Kosten für die Abholung der Geräte an den kommunalen Sammelstellen, die Zerlegung und die Verwertung bzw. Entsorgung müssen die Hersteller tragen.

? Was bedeutet die «durchgestrichene Mülltonne»?

Alle Elektro- und Elektronikgeräte, die ab dem 24. März 2006 in Verkehr gebracht werden, müssen mit diesem Symbol gekennzeichnet werden. Das Symbol weist darauf hin, dass das Gerät am Ende seiner Lebensdauer nicht in den normalen Hausmüll gehört, sondern bei der kommunalen Sammlung für Elektro- und Elektronikgeräte oder aber bei freiwilligen Rücknahmesystemen (z.B. Elektrohändler, Elektromärkte) abzugeben ist.



FOTO: PHOTOCASE.COM

■ Andere Herkunftsbereiche

Damit sind Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Freiberufler, Ärzte, Anwälte u.ä. gemeint. Der Begriff tauchte erstmals im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf. Das Gesetz definiert alle Bereiche, die nicht zu den Privathaushalten zählen, als andere Herkunftsbereiche.

■ Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgeräte

- ▶ Damit sind Geräte gemeint, die typischerweise in Privathaushalten Verwendung finden, gleichzeitig aber auch bei anderen Herkunftsbereichen zum Einsatz kommen können. Beispiele dafür sind der PC im Büro eines Steuerberaters, die Kaffeemaschine in der Teeküche eines kleinen Unternehmens oder der Staubsauger für die Reinigungskräfte im Landratsamt.
- ▶ Die Werkzeugmaschine in einer Schreinerei, das Ultraschallgerät in einer Arztpraxis oder der Geldautomat in einer Bank gelten dagegen als Geräte rein gewerblicher Art, da sie in Privathaushalten üblicherweise nicht anzutreffen sind.
- ▶ Bei haushaltsüblichen Geräten stellt das Elektrogerätegesetz andere Herkunftsbereiche weitgehend den Privathaushalten gleich.

Was wird angenommen?

Nicht alles, was einen Stecker hat und mit Strom, Akku oder Batterien betrieben wird, kann automatisch bei der kommunalen Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten abgegeben werden. Wir können nämlich nur die Geräte annehmen, die im Elektrogerätegesetz aufgelistet sind. Tun wir das nicht, riskieren wir, dass die gesammelten Geräte von den Herstellern nicht abgeholt werden. Unsere beispielhafte Positiv- und Negativliste soll Ihnen zeigen, was wir annehmen können und was nicht. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung: ☎ (093 21) 9 28-147.



JA

- ▶ **Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte**
z.B. Bügelmaschinen, Gefriertruhen, Geschirrspülmaschinen, elektrische Heizgeräte, elektrische Heizkörper, Herde, Mikrowellengeräte, elektrische Kochplatten, elektrische Klimageräte, Kühlschränke, elektrische Nähmaschinen, elektrische Ventilatoren, Wäschetrockner, Waschmaschinen
- ▶ **Elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte**
z.B. elektrische Armbanduhren, elektrische Bügeleisen, Friteusen, Haartrockner, elektrische Haarschneidemaschinen, Kaffeemaschinen, elektrische Kaffeemühlen, elektrische Geräte zur Körperpflege und Massage, elektrische und elektronische Küchengeräte aller Art, elektrische Küchenmaschinen, elektrische Messer, elektrische Rasierapparate, Staubsauger, Toaster, elektrische und elektronische Waagen, elektrische Wecker, elektrische Zahnbürsten
- ▶ **Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik**
z.B. Anrufbeantworter, Datenspeichergeräte (u.a. Diskettenlaufwerke, Festplatten), Drucker, Computer, Computermäuse, Computertastaturen, externe Speichergeräte, Faxgeräte, Kopiergeräte, Laptops, Mobiltelefone, Monitore, Notebooks, Personal Digital Assistants (PDA), Scanner, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, elektronische oder solarbetriebene Taschen- und Tischrechner, Telefonapparate
- ▶ **Geräte der Unterhaltungselektronik**
z.B. Camcorder, CD-Player, Digitalkameras, DVD-Player, DVD-Rekorder, Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen, Kassettenrekorder, Lautsprecherboxen, MP3-Player, elektrische und elektronische Musikinstrumente (u.a. E-Gitarren, Keyboards), Plattenspieler, Sat-Receiver, Satellitenschüsseln, Videokameras, Videorekorder
- ▶ **Beleuchtungskörper**
z.B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampf lampen
- ▶ **Elektrische und elektronische Werkzeuge**
z.B. Bohrmaschinen, elektrische Gartengeräte, Lötgeräte, elektrische Rasenmäher, elektrische Sägen, Schleifmaschinen, Schweißgeräte
- ▶ **Elektrische und elektronische Spiel- und Sportgeräte**
z.B. Elektrische Autorennbahnen, elektrische Eisenbahnen, elektrisches oder elektronisches Spielzeug, Sportausrüstungen mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen, Videospielekonsolen
- ▶ **Medizinische Geräte**
z.B. Blutdruckmessgeräte, Hörgeräte
- ▶ **Überwachungs- und Kontrollinstrumente**
z.B. Heizregler, Rauchmelder, Thermostate
- ▶ **Automatische Ausgabegeräte**
z.B. Ausgabegeräte für Heiß- oder Kaltgetränke (nur aus privaten Haushalten)

NEIN



- ▶ **Elektrische und elektronische Geräte rein gewerblicher Art**
z.B. Werkzeugmaschinen, Spezialwerkzeuge, medizinische Geräte aus Arztpraxen
- ▶ **Fest in oder an Gebäuden installierte Geräte und Anlagen**
z.B. fest eingebaute Klimaanlage, Elektroheizungen, Nachtspeicheröfen, Solaranlagen, Warmwassergeräte
- ▶ **Fest in oder an Fahrzeugen installierte Geräte**
z.B. Autoradios, Freisprechanlagen, Fahrradleuchten
- ▶ **Glühlampen und Leuchten aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Bereichen**
z.B. Glühbirnen, Schreibtischleuchten, Taschenlampen, Lichterketten, soweit sie in Haushalten oder haushaltsähnlichen Bereichen (u.a. Büros, Kanzleien) anfallen.
- ▶ **Batterien und Akkus**
- ▶ **Datenträger und Medien**
z.B. CD, DVD, Audio- und Videokassetten, Disketten
- ▶ **Bauteile von elektrischen und elektronischen Geräten**
z.B. Kabel, Stecker, Steckdosen, Transistoren, Widerstände
- ▶ **Teile von elektrischen und elektronischen Geräten**
z.B. kaputte Kanne einer Kaffeemaschine, kaputte Plastikschüssel einer Küchenmaschine
- ▶ **Verbrauchsmaterialien von elektrischen und elektronischen Geräten**
z.B. Tintenpatronen, Tonerkartuschen
- ▶ **Medizinische Geräte, die mit Blut in Berührung waren oder infektiös sein können**
z.B. Blutzuckermessgeräte



Kerstin's
Abfalltipp

■ Schenken Sie alten Geräten ein neues Leben

Was für den einen nutzlos ist, kann ein anderer noch gut gebrauchen. Mustern Sie also Ihr funktionstüchtiges Elektro- oder Elektronikgerät nicht gleich aus, sondern geben Sie ihm eine zweite Chance. Fragen Sie im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, ob es jemand haben will. Oder bringen Sie es zu einem Recyclingkaufhaus (z.B. APLAWIA in Kitzingen, BRAUCHBAR in Würzburg), wo es meist einen dankbaren Käufer findet. Auch gemeinnützige Initiativen sind über so manches Gerät froh, das noch etwas taugt.

■ Alternative Rückgabemöglichkeiten

Es muss nicht immer die kommunale Sammelstelle sein. Auch Elektrohändler und -märkte können ausrangierte Elektro- und Elektronikgeräte freiwillig zurücknehmen. Erkundigen Sie sich danach. Bei Lieferung einer neuen Waschmaschine oder Gefriertruhe nimmt der Händler häufig die alte gleich mit – und das meist kostenlos. Nicht selten gibt es beim Kauf eines neuen Produktes auch einen Obulus für das alte. Bei Rasierapparaten hat das eine lange Tradition. Nicht mehr benötigte Mobiltelefone nehmen u.a. e-plus, O₂, T-Mobile und Vodafone zurück. Belohnt wird man dafür entweder mit einem Geschenk oder einer Spende für einen guten Zweck.

Die Sammlung im Landkreis Kitzingen

? Wann geht es los?

Der Startschuss für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten fällt am 24. März 2006.

? Welche Abgabemöglichkeiten gibt es?

Als kommunale Sammelstellen im Sinne des Elektrogerätegesetzes stehen der Wertstoffbetrieb der Fa. *SULO – Nordbayerische Städtereinigung* in Fröhstockheim (nahe der Stadt Kitzingen) und der Wertstoffhof in Kitzingen zur Verfügung. Hier werden haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgeräte aller Art kostenlos angenommen, am Wertstoffhof in Kitzingen aufgrund der begrenzten Platzkapazität allerdings nur in haushaltsüblichen Mengen. Bestimmte Gerätegruppen werden darüber hinaus bei der Sperrmüllabfuhr und Problemmüllsammung mitgenommen oder können an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen abgegeben werden. Unser komplettes Angebot stellen wir auf Seite 9 ausführlich vor.

? Was wird angenommen und was nicht?

Im Rahmen unserer kommunalen Sammlungen nehmen wir nur haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgeräte aus dem Landkreis Kitzingen an. Eine Checkliste mit zahlreichen Beispielen finden Sie auf Seite 7.

? Welchen Service bieten wir Privathaushalten?

Privathaushalte, die an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen angeschlossen sind, können alle angebotenen Abgabemöglichkeiten kostenlos nutzen (→ Seite 9).

? Warum wird zwischen Groß- und Kleingeräten unterschieden?

Diese Unterscheidung spielt für die Abgabe am Wertstoffbetrieb in Fröhstockheim oder am Wertstoffhof in Kitzingen keine Rolle. Für unsere übrigen Abgabemöglichkeiten ist sie aber wichtig:

- ▶ **Großgeräte** sind für uns alle Elektro- und Elektronikgeräte, die eine Kantenlänge von mehr als 50 cm haben bzw. schwerer als 10 kg sind. Trifft dies zu, werden die Geräte bei der Sperrmüllabfuhr mitgenommen.
- ▶ **Kleingeräte** sind dann logischerweise Geräte, die eine Kantenlänge von weniger als 50 cm haben bzw. weniger als 10 kg wiegen. Solche Geräte können an den Wertstoffsammelstellen in den Gemeinden abgegeben werden.

? Sonderfall Bildschirmgeräte

Bildschirmgeräte, egal welcher Größe (also z.B. auch ein Minifernseher), werden bei der mobilen Sperrmüllabfuhr mitgenommen, können dafür aber generell nicht an den Wertstoffsammelstellen in den Gemeinden abgegeben werden. Der Grund dafür ist die gesetzliche Vorgabe, dass Bildschirmgeräte bruchsicher und damit getrennt von anderen Geräten gesammelt werden müssen. An den meisten Wertstoffsammelstellen würden zusätzliche Sammelbehälter jedoch zu erheblichen Platzproblemen führen. Bildschirmgeräte werden aber natürlich am Wertstoffbetrieb in Fröhstockheim und am Wertstoffhof in Kitzingen angenommen.

Lesen Sie weiter auf Seite 10.



FOTO: HARALD HEINRITZ

Die Abgabemöglichkeiten

Für alle Abgabemöglichkeiten gilt: Es werden ausschließlich haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgeräte angenommen, die unter das Elektrogerätegesetz fallen und aus dem Gebiet des Landkreises Kitzingen stammen.

Foto: SULO – NORDBAYER, STÄDTEREINIGUNG



	Wo?	Was?	Wer?	Wann?	Wie?
	Abgabemöglichkeit	Was kann abgegeben werden?	Wer kann diese Abgabemöglichkeit nutzen?	Wann kann angeliefert bzw. abgegeben werden?	Was ist zu beachten?
1	Wertstoffbetrieb Fröhstockheim Am Gries 1 Fröhstockheim	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elektro- und Elektronikgeräte aller Art 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Privathaushalte ▶ Andere Herkunftsbereiche ▶ Händler, die Elektro- und Elektronikgeräte von Kunden zurücknehmen 	ganzjährig Montag – Freitag 7:00 – 18:00 h	Für andere Herkunftsbereiche und Händler gilt: Vor Abgabe von mehr als 20 Großgeräten aus den Bereichen Haushalt, Unterhaltungselektronik, Informationstechnik und Telekommunikation oder Kühlgeräten muss vorab telefonisch ein Anliefertermin mit der Fa. SULO vereinbart werden: ☎ (0 93 23) 87 05-0.
2	Wertstoffhof Kitzingen Richthofenstr. 43 Kitzingen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elektro- und Elektronikgeräte aller Art 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Privathaushalte ▶ Andere Herkunftsbereiche 	ganzjährig Montag – Freitag 9:00 – 18:00 h Samstag 9:00 – 13:00 h	Es werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen angenommen.
3	Gemeindliche Wertstoffsammelstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elektrische und elektronische Kleingeräte 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Privathaushalte, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen angeschlossen sind ▶ Andere Herkunftsbereiche, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen angeschlossen sind 	Die Öffnungszeiten Ihrer gemeindlichen Wertstoffsammelstelle finden Sie auf Seite 12.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kleingeräte sind Geräte, die eine Kantenlänge von 50 cm unterschreiten bzw. weniger als 10 kg wiegen. ▶ Nicht angenommen werden: Bildschirmgeräte, Leuchtstoffröhren, Energiespar- und Quecksilberdampflampen
4	Mobile Sperrmüllabfuhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elektrische und elektronische Großgeräte ▶ Bildschirmgeräte jeder Größe 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Privathaushalte, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen angeschlossen sind 	Sperrmüll kann zweimal pro Jahr zur Abholung direkt am Grundstück angemeldet werden.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Großgeräte sind Geräte, die eine Kantenlänge von 50 cm überschreiten bzw. mehr als 10 kg wiegen. ▶ Von anderen Herkunftsbereichen werden maximal drei Stück einer Geräteart mitgenommen (z.B. drei Computer, drei Monitore, drei Kühlschränke). ▶ Nicht mitgenommen werden: Leuchtstoffröhren, Energiespar- und Quecksilberdampflampen
5	Mobile Problemmüllsammmlung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Leuchtstoffröhren ▶ Energiesparlampen ▶ Quecksilberdampflampen 		Die Sammlung findet zweimal pro Jahr statt. Die Sammeltermine stehen auf dem Abfuhrkalender.	

? Sonderfall Leuchtstoffröhren & Co.

Leuchtstoffröhren, Energiespar- und Entladungslampen werden wie gewohnt bei der zweimal jährlich stattfindenden Problemüllsammlung angenommen, nicht jedoch bei der Sperrmüllabfuhr oder an den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen. Zusätzlich können sie am Wertstoffbetrieb in Fröhstockheim und am Wertstoffhof in Kitzingen abgegeben werden. Bitte denken Sie auch daran, dass Leuchten und Glühlampen aus Haushalten und haushaltsähnlichen Bereichen nicht unter die Regelungen des Elektrogerätegesetzes fallen. Sie müssen weiterhin als Restmüll entsorgt werden.

? Nehmen alle gemeindlichen Wertstoffsammelstellen Kleingeräte an?

Fast alle. Ob die Wertstoffsammelstelle in Ihrer Gemeinde mitmacht, können Sie in der Tabelle auf Seite 12 nachschauen.

? Warum kann ich keine Wertstoffsammelstellen abgeben?

Auf den ersten Blick eine verlockende Idee. Das Elektrogerätegesetz schreibt allerdings vor, dass die eingesammelten Geräte getrennt nach fünf Gerätegruppen zur Verwertung bereitgestellt werden müssen. Für weitere Container wäre aber auf den meisten gemeindlichen Wertstoffsammelstellen kein Platz. Dazu wäre ein wesentlich höherer Kostenaufwand für die Transporte zur Übergabestelle in Fröhstockheim gekommen. Und schließlich sprach auch die erhebliche Verletzungsgefahr beim Einstapeln großer Geräte in die Sammelbehälter gegen eine solche Lösung.

? Warum stehen an den Wertstoffsammelstellen zwei Behälter für Kleingeräte?

Der Grund ist wiederum die gesetzliche Pflicht zur Getrennthaltung bestimmter Gerätegruppen. Daher stehen an jeder Wertstoffsammelstelle Behälter für Informations- und Telekommunikationsgeräte bzw. Geräte der Unterhaltungselektronik und Behälter für die übrigen elektrischen und elektronischen Kleingeräte. Das geschulte Personal hilft Ihnen gerne beim Einwerfen in den richtigen Container.

? Was muss ich sonst noch beachten?

Geräte, die Müll enthalten, werden nicht angenommen. Also besser vor Anlieferung eines Kühlschranks noch mal nachschauen. Vor der Abgabe von Sonnenbänken bitte die Leuchtstoffröhren ausbauen.

? Welche Abgabemöglichkeiten stehen anderen Herkunftsbereichen offen?

- ▶ Andere Herkunftsbereiche, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen angeschlossen sind, können für haushaltsübliche Geräte ebenfalls alle angebotenen Abgabemöglichkeiten kostenlos in Anspruch nehmen (→ S. 9). Mit Ausnahme des Wertstoffbetriebs in Fröhstockheim werden dabei aber nur haushaltsübliche Mengen angenommen. Einzelheiten dazu stehen in der Tabelle auf Seite 9.
- ▶ Dagegen können andere Herkunftsbereiche, die sich **nicht** an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen haben, haushaltsübliche Geräte ausschließlich, aber ebenfalls kostenlos, am Wertstoffbetrieb in Fröhstockheim und am Wertstoffhof in Kitzingen abgeben.
- ▶ Wollen andere Herkunftsbereiche mehr als 20 Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte oder Großgeräte aus den Bereichen Informationstechnik, Telekommunikation oder Unterhaltungselektronik am Wertstoffbetrieb in Fröhstockheim anliefern, so müssen sie vorab telefonisch einen Anliefertermin mit der Fa. *SULO – Nordbayerische Städtereinigung* vereinbaren: ☎ (09323) 8705-0.

? Was machen andere Herkunftsbereiche mit Geräten gewerblicher Art?

Für Elektro- und Elektronikgeräte rein gewerblicher Art (z.B. Werkzeugmaschinen, Spezialwerkzeuge, medizinische Untersuchungsgeräte) gelten besondere Bestimmungen. So müssen Geräte, die vor dem 24. März 2006 vom Hersteller als Neugeräte in Verkehr gebracht wurden, vom Besitzer auf eigene Kosten entsorgt werden (z.B. über Entsorgungsbetriebe in der Region). Für Geräte, die ab dem 24. März 2006 als Neugeräte in Verkehr gebracht wurden, ist dann der Hersteller in der Pflicht. Er muss eine zumutbare Rückgabemöglichkeit anbieten und die Geräte dann verwerten.



FOTO: PHOTOCASE.COM

? Was machen Händler?

Händler, die Elektro- und Elektronikgeräte von Kunden zurücknehmen (nur haushaltsübliche wie z.B. Fernseher, Waschmaschinen, Kühlgeräte), können diese ebenfalls kostenlos abgeben, allerdings ausschließlich am Wertstoffbetrieb in Fröhstockheim. Vor Anlieferung von mehr als 20 Kühlgeräten oder Großgeräten aus den Bereichen Haushalt, Unterhaltungselektronik, Informationstechnik oder Telekommunikation muss mit der Fa. *SULO – Nordbayerische Städtereinigung* telefonisch ein Annahmetermin vereinbart werden: ☎ (09323) 8705-0.

? Was kostet das eigentlich?

Für alle, die Geräte abgeben dürfen, entstehen keine Kosten. Allerdings sind sämtliche Aufwendungen, die dem Landkreis für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten in seinem Gebiet entstehen, in die Müllgebühren einkalkuliert. Die Kosten für den Abtransport und die Verwertung der Geräte müssen die Hersteller tragen.

? Welche Vorteile bringt mir das Ganze?

Wenn Sie bei der getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten engagiert mitmachen, werden Entsorgungskosten beim Restmüll und Sperrmüll gespart. Außerdem entlasten Sie die Umwelt wieder ein bißchen mehr, da Rohstoffe und Energie eingespart und Schadstoffe gezielt entfrachtet werden.